



Wettkampfbekleidung: Werbung und Tragen des Gurtes

Gemäss Artikel 2b des Technischen Regulatives ist die **Bekleidung der Schwinger am Wettkampf** genau geregelt:

- Sennenschwinger:
strapazierfähiges, farbiges, jedoch nicht grelles Hemd, lange dunkle Hose (keine Mode- oder Fantasiehemden)
- Turnerschwinger:
weisses Leibchen mit kurzen Ärmeln, lange weisse Hose
- **Die Bekleidung muss zweckmässig, sauber und frei von Aufschriften und Werbung sein. Werden Markenschuhe getragen, dürfen diese nur das offizielle Marken-Logo (Grösse, Form und Platzierung), welches auf allen Kollektionen derselben Marke angebracht ist, enthalten.**

Schwinger, die den Artikel 2b nicht einhalten, werden vom Wettkampf ausgeschlossen!

Jegliche Werbung ist gemäss «Reglement Werbung» verboten.

Immer wieder gibt der Gurt an den «privaten» Hosen der Schwinger zu Diskussionen Anlass und kann zu Verwechslungen mit den Schwinghosen führen. Aus diesem Grund **ist das Tragen eines Gurtes in den privaten Hosen für den Wettkampf** verboten!

An den Kranzfesten haben die **Kranzgewinner korrekt gekleidet zur Rangverkündigung** anzutreten (keine Werbung auf allen Bekleidungsstücken):

- Sennenschwinger:
Festkleidung, dunkle Hose
- Turnerschwinger:
weisses Leibchen mit kurzen Ärmeln und lange, weisse Hose

Samuel Feller

Technischer Leiter ESV